

Thätner, Conrad (ADV)

Von: Thätner, Conrad (ADV)
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 09:26
An: Ref-LF14
Cc: B3@bmi.bund.de; m.gauer@fraport.de
Betreff: 114th meeting of the Stakeholders Advisory Group on Aviation Security (114. SAGAS) 26.09.2024 | Stellungnahme ADV zum Occurrence Reporting

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Vorbereitung des SASAG Meetings in der kommenden Woche.

Zum Kommissionsvorschlag zum Occurrence Reporting bitten wir um die Berücksichtigung der folgenden Aspekte im Rahmen der weiteren Beratung im Kreis der Mitgliedstaaten.

- **Meldung von Sicherheitsvorkommnissen (occurrences) und -vorfällen (incidents):** Während die interne Meldung von Vorkommnissen gefördert werden sollte, erfordert die schiere Menge an Ereignissen, die als Vorkommnis eingestuft werden können, in Kombination mit den operationellen Besonderheiten der verschiedenen für die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen verantwortlichen Stellen einen flexiblen Ansatz, um die Ziele des Verordnungsentwurfs zu erreichen. Wie an mehreren Stellen in der ICAO-GM „Meldung von Luftfahrtsicherheitsvorkommnissen und -vorfällen“ erwähnt, könnte die Meldung und Analyse intern durchgeführt werden. Diese interne Analyse könnte zu einer Einstufung als Vorfall gemäß der im Verordnungsentwurf festgelegten Definition führen.

Die obligatorische Meldung an die Behörden sollte auf Vorfälle beschränkt werden, was im Einklang mit dem ICAO-Anhang 17 Standard 5.1.6 steht. Ein System, das nicht die wesentlichen Unterscheidungen zwischen interner und externer Meldung sowie der Einstufung als Vorkommnis und Vorfall beinhaltet, wird aus datentechnischer Sicht schwer zu handhaben sein und möglicherweise nicht effektiv priorisieren, welche Vorfälle oder rechtswidrige Eingriffe weiter untersucht werden müssen, um die Ursachen zu ermitteln und Folgeaktionen zu ermöglichen. Dies ist tatsächlich das System, das im Bereich der Sicherheit verwendet wird, wo nur Vorkommnisse gemeldet werden, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen (Art. 4 und 5 der EU-Verordnung 376/2014). Dies ist auch der Ansatz, der für das EASA-Part-IS-Meldesystem übernommen wurde.

- **Informationstechnologie-Instrument:** Es ist entscheidend, dass bei der Umsetzung ein EU-weites Werkzeug geschaffen wird, das sowohl den EU-Behörden als auch den betroffenen Stellen zugänglich ist. Dies war einer der Kernpunkte der Kommission während der Systemgestaltungsphase – „Ein-System-Ansatz“, was bedeutet, ein gemeinsames technisches System zur Steigerung der Effizienz für Sicherheitsbehörden und Industrie. Ohne diesen einheitlichen Ansatz wird das Meldesystem die angestrebte Harmonisierung und Standardisierung nicht erreichen. Zudem sollte das System die Integration bestehender von den Stellen verwendeter Meldeinstrumente prüfen, um doppelte Meldungen desselben Ereignisses zu vermeiden, und empfohlene Praktiken integrieren (z. B.: Flexibilität bei der Sprachauswahl, Sammelmeldung).
- **Inkrafttreten:** Klärung des vorgeschlagenen Startdatums der Umsetzung ist erforderlich. Das Meldesystem sollte erst beginnen, wenn eine EU-weite Plattform existiert, die einen nahtlosen Meldeprozess ermöglicht.
- **Rückmeldung an die Industrie:** Der Vorschlag enthält keinen Mechanismus zur Bereitstellung von Rückmeldungen an die Stellen, die wesentliche Akteure in diesem Meldeprozess sind. Mit den entsprechenden Garantien der Nichtveröffentlichung befürworten wir die Einrichtung eines Mechanismus, der es den Stellen ermöglicht, von ihren jeweiligen Behörden Informationen über die

gesammelten aggregierten Daten zu erhalten und Zugang zu auf EU-Ebene verfügbaren Berichten zu haben. Darüber hinaus sollte dieser Mechanismus den Stellen die Möglichkeit geben, von den Behörden spezifische Rückmeldungen zu den von ihnen selbst oder von Dritten gemeldeten Ereignissen anzufordern, die die Sicherheit oder den Schutz insgesamt betreffen könnten.

- **Anwendungsbereich:** Der Vorschlag enthält keine klare Anleitung zu den Meldewegen, da Berichte oft direkt von der regulierten oder nicht regulierten Stelle an ihren Vertragspartner und nicht an die Behörde gesendet werden. Wir bitten um Klärung dieses Punktes. Zudem bleibt unklar, wie die Meldepflichten für Nicht-EU-Stellen gelten, die innerhalb der EU tätig sind, oder ob die Meldepflichten über die EU hinausgehen, wenn Vorfälle, die in Anhang 5 aufgeführt sind, einen EU-Betreiber außerhalb der EU betreffen.
- **Taxonomie:** Wir erkennen die Einbeziehung der ICAO-Incident-Taxonomie an, die sicherlich die angestrebte Harmonisierung fördert. Es ist jedoch entscheidend, diese Taxonomie im Einklang mit unserem früheren Kommentar zu interpretieren, der die Notwendigkeit betont, nur Ereignisse zu melden, die die Sicherheit beeinträchtigen, also Sicherheitsvorfälle und/oder rechtswidrige Eingriffe.

Zusätzlich umfasst die Taxonomie Kategorien von Vorfällen, die im Fall der EU, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit, bereits anderen EU-Vorschriften unterliegen (EASA Part-IS und NIS-Richtlinie). Wir fordern eine Koordination der zuständigen Behörden, um doppelte Meldungen desselben Ereignisses zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit unserem obigen Kommentar zur Notwendigkeit, zwischen interner Meldung von Vorkommnissen und der Meldung von Vorfällen an die Behörden zu unterscheiden, möchten wir auf Begriffe hinweisen, die ohne angemessene Anpassung von Anhang V im Verordnungsentwurf zu Problemen führen könnten:

- **Verdächtiges Verhalten/Aktivität:** Jeder kann aus verschiedenen Gründen ein abnormales Verhalten zeigen; die Bewertung dieses Verhaltens durch eine geeignete Person, wie einen Verhaltensdetektionsoffizier oder Sicherheitsexperten, ist entscheidend, um es als Vorfall einzustufen.
- **Verbotener Gegenstand:** Hunderte von verbotenen Gegenständen könnten täglich an einigen Flughäfen beschlagnahmt werden; obwohl sie alle als Vorkommnisse angesehen werden könnten, könnte die Meldung von Tausenden von verbotenen Gegenständen an die Behörden von geringem Wert sein. Weitere Formulierungen könnten in Leitlinien oder in der Verordnung selbst aufgenommen werden, um die Bewertung durch die Stelle zu unterstützen. Zum Beispiel könnten einige verbotene Gegenstände von den Mitgliedstaaten als naturgemäß sicherheitsrelevante Vorfälle eingestuft werden (z. B.: Sprengkapseln, großes Messer).
- **Mangel:** Der Begriff „Mangel“ sollte weiter erläutert werden, um eine Übermeldung von Ereignissen mit geringem Sicherheitswert zu vermeiden. Beispiel: Beim ETD-Screening vergisst der Sicherheitsmitarbeiter, Handschuhe anzuziehen, oder er beprobt nicht alle erforderlichen Oberflächen. Ein weiteres Beispiel: Der Sicherheitsmitarbeiter führt den STP-Test durch, kreuzt jedoch nicht alle Kästchen im STP-Formular korrekt an.

Insgesamt ist der vorliegende Vorschlag aus unserer Sicht geeignet, um ein hohes Maß zusätzlicher Bürokratie sowohl für die Flughäfen als auch die Behörden zu verursachen, in der die Chancen für Überwachung des Sicherheitsniveaus und zielgerichtete Verbesserung nicht genutzt werden können.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad Thätner